

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607

Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

2. Oktober 2007

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-
sion, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 5 / 2007

ersetzt das Rundschreiben 2/2007

Strukturausgleichszahlungen nach TVÜ-Bund und TVÜ-VKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Informationen in unseren Rund-Mails vom 3. August und 5. September 2007 und die Durchführungshinweise zu Strukturausgleichszahlungen für die Bereiche des TVÜ-Bund und den TVÜ-VKA (nur Kr-Fälle) nehmen wir Bezug. Hiernach haben sich gegenüber unserer Rechtsauslegung im Rundschreiben 2/2007 vom 23. April 2007 Änderungen ergeben. Das Rundschreiben 2/2007 wird durch dieses Rundschreiben aufgehoben. Wir machen zum Strukturausgleich auf Folgendes aufmerksam:

1 Anwendungsbereiche

Die Ausführungen aus dem Rundschreiben des BMI vom 10. August 2007 sind anzuwenden für die unter den TVÜ-Bund nach AR-M fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es bezieht sich ausschließlich auf die Fälle, die in der Anlage 3 zum TVÜ-Bund geregelt sind. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kr-Bereich sind die Ausführungen aus dem Rundschreiben des KAV-Ba-

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007_05__strukturausgleichszahlungen.doc

den-Württemberg 11/2007 vom 23. Juli 2007 heranzuziehen. Der Strukturausgleich im Kr-Bereich ist in Abschnitt II der Anlage 2 zum TVÜ-VKA festgelegt.

Den Ausführungen aus den Rundschreiben, auch soweit es sich um ergänzende Rechtsauslegungen zu den Tarifverträgen handelt, schließen wir uns an. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass diese in den einschlägigen Kommentierungen zum TVöD und zu den Überleitungstarifverträgen Berücksichtigung finden werden.

2 Stichtag der Tatbestandsvoraussetzungen

Soweit in den Rundschreiben für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Strukturausgleich auf die Stichtage 30. September 2005 bzw. 1. Oktober 2005 oder die Monate September bzw. Oktober 2005 abgehoben wird, sind aufgrund der um drei Monate späteren Überleitung unserer Beschäftigten die Stichtage 31. Dezember 2005 bzw. 1. Januar 2006 oder die Monate Dezember 2005 bzw. Januar 2006 maßgeblich. Dies hat **nicht** zur Folge, dass der Anspruch auf einen Strukturausgleich ebenfalls um drei Monate hinausgeschoben wird. Hierbei gelten ausschließlich die Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Strukturausgleichstabellen und die Angaben in diesen Tabellen. Hierbei ist speziell darauf hinzuweisen, dass, wenn ein Strukturausgleich wie in der Tabelle angegeben, erst nach X-Jahren zu zahlen ist, sich der Beginn der Zahlung ab dem In-Kraft-Treten des TVöD am 1. Oktober 2005 misst.

Soweit es auf die Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 1 oder 2 ankommt, sind die Verhältnisse zum 1.1.2006 maßgebend, die sich bei Weitergeltung der AR-Ang in Verbindung mit BAT (**bisherigem Recht**) ergeben hätten.

3 Auf folgende Punkte aus den Rundschreiben weisen wir besonders hin:

3.1 Zum Rundschreiben des BMI

Unter Ziffer 3.4.2.2 auf Seite 8 des Rundschreibens des BMI wird nach dem Beispiel 1 darauf hingewiesen, dass keine Bedenken bestehen, die Voraussetzungen für einen Strukturausgleich anzunehmen, wenn der in Spalte 3 genannte Aufstieg am Stichtag bereits erfolgt ist. Wir bitten, die in Frage kommenden Fälle auf diese Auslegung hin zu überprüfen.

Unter Ziffer 4.4.3 Unterabsatz 2 auf Seite 15 wird darauf hingewiesen, dass keine Bedenken bestehen, wenn **im Einzelfall** der Anspruch auf einen Strukturausgleich bei Herabgruppierungen nach dem 1. Oktober 2005 (in unserer AR-M nach dem 1. Januar 2006) ganz oder teilweise weitergezahlt wird, wenn dies personalwirtschaftlich oder bei einvernehmlicher Herabgruppierung geboten erscheint. Wir bitten dies entsprechend zu handhaben.

Auf die Sonderfälle nach Ziffer 5 ab Seite 16 wird besonders hingewiesen. Bei Konkurrenzfällen im Ortszuschlag kommt es nicht darauf an, ob der Ortszuschlagsanteil in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist, sondern ob § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT am Stichtag 1. Januar 2006 in Verbindung mit § 6 AR-Ang Anwendung gefunden hätte. Das auf Seite 18 im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung geregelte Verfahren, dass bei Anwendung von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der hälftige Strukturausgleichsbetrag bei Teilzeitarbeit gezahlt wird und Teilzeitveränderungen die Strukturausgleichszahlungen nicht berühren, ist auf die Fälle des bis zum 31. Dezember 2005 geltenden § 6 Abs. 5 AR-Ang auszudehnen.

3.2 Zum Rundschreiben des KAV

Für den Kr-Bereich verweisen wir auf das anzuwendende Rundschreiben des KAV und hier insbesondere auf die Beispiele 3, 6 bis 9 und 14 folgende, sowie auf Nr. 3.4.6. Die Fälle ergeben sich aus Abschnitt II der Anlage 2 zum TVÜ-VKA.

Bezogen auf den Kirchlichen Einzelgruppenplan 54 können sich folgende Fälle ergeben:

- Pflegehelfer in der Gemeindekrankenpflege in Kr I, nach 3 Jahren Kr II, werden der Entgeltgruppe **Kr 3 a** zugeordnet, **auch wenn bereits in Kr II eingruppiert war**. Die Strukturausgleichstabelle Kr I, 3 Jahre Kr II, ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen anzuwenden.
- Krankenpflegehelfer in der Gemeindekrankenpflege in Kr II, nach 2 Jahren Kr III und nach weiteren 4 Jahren in Kr IV, werden der Entgeltgruppe **Kr 4 a** zugeordnet, **auch wenn bereits in Kr III oder IV eingruppiert war**. Die Strukturausgleichstabelle Kr II, 2 Jahre Kr III und 4 Jahre Kr IV, ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen anzuwenden.
- Krankenschwestern in der Gemeindekrankenpflege in Kr V, nach 4 Jahren Kr V a und nach weiteren 2 Jahren in Kr VI (entspricht sechsjähriger Bewährung in der Gemeindekrankenpflege), werden der Entgeltgruppe **Kr 8 a** zugeordnet, **auch wenn bereits in Kr V a oder Kr VI eingruppiert war**. Die Strukturausgleichstabelle Kr V, 4 Jahre Kr V a und 2 Jahre Kr VI, ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen anzuwenden.
- Krankenschwestern in der Gemeindekrankenpflege in Kr V a (2. Alternative sechsjährige Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis), nach 3 Jahren in Kr VI, werden der Entgeltgruppe **Kr 8 a** zugeordnet, **auch wenn bereits in Kr VI eingruppiert war**. Die Strukturausgleichstabelle Kr V a, 3 Jahre Kr VI, ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen anzuwenden.
- Krankenschwestern in der Gemeindekrankenpflege, die wegen der Zusatzausbildung nach Anmerkung 3 des kirchlichen Einzelgruppenplans 54 sofort in Vergütungsgruppe Kr VI Fallgruppe 9 ohne weiteren Aufstieg einzugruppiert wurden, sind der Entgeltgruppe **9a** zuzuordnen. Bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen der Tabelle kann ein Strukturausgleich bei Kr VI ohne Aufstieg in Frage kommen.
- Pflegedienstleiterinnen der Kategorie 1 oder ständiger Vertreter einer PDL der Kategorie 2 nach dem kirchlichen Einzelgruppenplan 54 eingruppiert in Vergütungsgruppe Kr VII Fallgruppe 11 bzw. 10 ohne weiteren Aufstieg werden übergeleitet in Entgeltgruppe **Kr 9b**. Bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen der Tabelle kann ein Strukturausgleich bei Kr VII ohne Aufstieg in Frage kommen.
- Alle anderen Pflegedienstleiter bzw. ständigen Vertreter der Verg. Gr. Kr VIII bis X, die in Entgeltgruppe **Kr 9c, 9d oder 10 a** nach der Anlage 3 zur AR-M zugeordnet wurden, erhalten **keine** Strukturausgleichszahlungen, da für diese Mitarbeiter nach EPL 54 **ein Aufstieg nicht vorgesehen ist** und die Strukturausgleichstabelle für diese Entgeltgruppen **nur bei Aufstiegen** Zahlungen vorsieht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth
Kirchenoberverwaltungsrat

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth
Kirchenoberverwaltungsrat

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth
Kirchenoberverwaltungsrat

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Sä, 7 Si, 7 Sh,
7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth
Kirchenoberverwaltungsrat